

Berlin, 27. Januar 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[# Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

zum BNetzA-Konsultationsentwurf der Grundsätze zu Art, Umfang und Bedin- gungen des offenen Netzzugangs ge- mäß § 155 Abs. 4 TKG

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Vorbemerkungen:

Das am 1. Dezember 2021 in Kraft getretene Telekommunikationsgesetz enthält die zuvor bereits bestehende beihilfe- und subventionsrechtliche Verpflichtung für Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, anderen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Antrag einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationslinien oder -netzen zu gewähren. Gemäß § 155 Absatz 4 TKG ist die Bundesnetzagentur damit betraut, Grundsätze zu Art, Umfang und Bedingungen des offenen Netzzugangs für öffentlich geförderte Telekommunikationslinien oder -netze zu veröffentlichen. Der BDEW begrüßt, dass die Bundesnetzagentur den Entwurf jener Grundsätze am 7. Dezember 2022 vorgelegt und zur Konsultation gestellt hat.

Die Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) treiben den Glasfaserausbau seit Jahren sowohl eigenwirtschaftlich finanziert als auch mit Hilfe von Fördermitteln maßgeblich voran. Sie sorgen somit für eine Erhöhung der Attraktivität der Regionen für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern sowie für echten Wettbewerb und Angebotsvielfalt auf dem Markt. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist die Ambition der Bundesnetzagentur, den Wettbewerb auf mit Fördermitteln errichteten Netzen durch einen offenen Netzzugang zu begünstigen, aus Sicht des BDEW grundsätzlich zu begrüßen.

Wichtig für die Erreichung jener Zielstellung ist aus Sicht des BDEW jedoch auch, die gänzliche Verdrängung des erstausbauenden Unternehmens vom Markt zu vermeiden. Dieses Risiko besteht im Falle eines erzwungenen Netzzugangs auf passiver Ebene, da dies im schlimmstenfalls die Wirtschaftlichkeit des zuerst ausgebauten Netzes gefährden kann. Der Eintritt eines solchen Szenarios käme einer Verschwendung von finanziellen und materiellen Ressourcen gleich und muss aus Sicht des BDEW zumindest im Fall eigenwirtschaftlich finanzierter Netze vermieden werden. Eine 1:1-Übertragung der für staatlich finanzierte Netze vorgeschlagenen Grundsätze auf eigenwirtschaftlich finanzierte Netze wäre unzumutbar und muss entsprechend vermieden werden.

Im Nachfolgenden bezieht der BDEW zum Konsultationsentwurf Stellung:

1 Art und Umfang des Zugangs

Gemäß der Vorgabe des Konsultationsentwurfs ist der Zugang zu Telekommunikationslinien und -netzen im Sinne von § 3 Nr. 64, 65 TKG, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel errichtet worden sind, auf allen Wertschöpfungsstufen umfassend zu gewähren. Dies beinhaltet die Zugangsgewährung zu passiven Infrastrukturen, insbesondere zu Leerrohren, baulichen Anlagen und unbeschalteten Glasfasern. Für den Zugang zum Festnetz-Zugangsnetz sind zudem der Zugang zur physisch entbündelten Teilnehmeranschlussleitung (Glasfaser-TAL am ODF) sowie Zugang zu aktiven Produkten (Bitstromzugang auf Layer 2 am BNG/ersten Switch sowie Layer 3 an einem geeigneten Zugangspunkt im Kernnetz) zu gewähren.

Die Pflicht zur Zugangsgewährung zu **» aktiven Vorleistungsprodukten** ist aus Sicht des BDEW wichtig und richtig. Offener Netzzugang zu jenen Produkten vermeidet einen nicht nachhaltigen Mehrfachbau der aktiven Komponenten, ermöglicht eine Auslastung der Netze und wirkt sich positiv auf die von der Bundesnetzagentur intendierte Förderung des Wettbewerbs auf den Netzen aus. Zudem kann ein offener Netzzugang einem nachträglichen **» Überbau vorbeugen**, der insbesondere bei aus Fördermitteln finanzierten Glasfasernetzen zu einer zu geringen Auslastung der geförderten Netze führen und somit eine Verschwendung von öffentlichen Geldern nach sich ziehen kann. Ein Überbau der geförderten Netze muss daher zwingend vermieden werden.

Die im Telekommunikationsgeschäft tätigen Mitgliedsunternehmen des BDEW bieten einen offenen Zugang zu aktiven Komponenten Ihrer Telekommunikationsnetze sowohl im gefördert als auch im eigenwirtschaftlich ausgebauten Bereich bereits diskriminierungsfrei und zu fairen Konditionen an.



Unzumutbare Zugangsauflagen auf passiver Ebene beim eigenwirtschaftlichen Ausbau vermeiden

Die Bereitstellung eines offenen Netzzugangs auf passiver Vorleistungsebene kann die Auslastung der aktiven Komponenten des Netzes des erstausbauenden Unternehmens stark bedrohen und im schlimmsten Fall zu einer Nichtnutzung jener Komponenten führen. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs für das erstausbauende Unternehmen bedrohen und im Ernstfall auch weiteren Investitionen in den Glasfaserausbau entgegenstehen. Ein solches Risiko besteht bei gefördertem Ausbau, sofern Kosten und Risiken des ausbauenden Netzbetreibers nicht angemessen in den jeweiligen Entgelten berücksichtigt werden.

Im Falle eigenwirtschaftlich ausgebauter Netze muss das **» Risiko eines Wirtschaftlichkeitsverlusts des Netzes jedoch in jedem Fall zwingend vermieden** werden. Die Entscheidung über das konkrete Ausmaß des Zugangsangebots muss weiterhin den eigenwirtschaftlich investierenden Unternehmen selbst obliegen. Eine 1:1-Übertragung der für staatlich finanzierte Netze vorgeschlagenen Grundsätze auf eigenwirtschaftlich finanzierte Netze wäre unzumutbar und muss entsprechend vermieden werden.

2 Zugangsverhandlungen

Der zugrundeliegende Konsultationsentwurf sieht eine Verpflichtung der geförderten Unternehmen dazu vor, Angebote für Wettbewerber spätestens drei Monate nach Vertragsschluss mit dem Fördermittelempfänger vorhalten und unverzüglich abgeben zu können. Die Unternehmen sollen darüber hinaus dazu verpflichtet werden, die wesentlichen Vertragsbedingungen für die grundsätzlich anzubietenden Standardprodukte so aufbereitet vorzuhalten, dass

sie auf eine Nachfrage sofort übermittelt werden können.



Unverhältnismäßigen Aufwand und Ressourcenbindung für Vorhaltung von Zugangsangeboten und Vertragsbedingungen ohne Nachfrage vermeiden

Die Praxis zeigt, dass die Nachfrage eines offenen Netzzugangs im geförderten Kontext aktuell so gering ist, dass der Aufwand, jederzeit und ohne konkrete Anfrage entsprechende Verträge und Angebote bereitzuhalten, Schnittstellen zu betreiben und Vorleistungsprodukte in das Portfolio aufzunehmen, unverhältnismäßig groß erscheint.

Der Erfahrung nach werden Anfragen lediglich im Einzelfall gestellt und beziehen sich zumeist auf einzelne Trassenabschnitte, für welche einfache, bilaterale Vereinbarungen getroffen werden können. Der im Konsultationsentwurf angenommene Fall der Nachfrage eines Wettbewerbers nach Zugang zur passiven Infrastruktur im gesamten geförderten Netzgebiet zwecks Endkundenversorgung, ist in der Praxis bislang eine Seltenheit.

Um der Praxis gerecht zu werden und einen unverhältnismäßigen Aufwand und Ressourcenbindung für ungenutzte Angebote zu vermeiden, sollten Zugangsangebote und Vertragsbedingungen (Verträge, Schnittstellen, Spezifikationen) aus Sicht der BDEW » **nur auf konkrete Nachfrage hin** bereitgestellt werden müssen. Dies würde den Unternehmen auch ermöglichen, entsprechende Ressourcen für den aktuell dringlicheren flächendeckenden Glasfaserausbau bereitzustellen zu können.